

## Datenschutzerklärung Rollende Kostenstudie (ChiRoKo) der Ärztekasse Genossenschaft

### Präambel

Die Ärztekasse Genossenschaft mit Sitz in Urdorf bieten im Rahmen ihrer Dienstleistungsverträge verschiedene Produkte an. Daneben führt sie im Auftrag von ChiroSuisse seit 2020 die Chiropraktische Kostenstudie (ChiRoKo). Sie stellt die zentrale, neutrale Datengrundlage zur Erhebung der wirtschaftlichen Situation der freipraktizierenden Chiropraktorinnen und Chiropraktoren dar und dient insbesondere als Basis für die Berechnung und Verhandlung von Taxpunktwerten. Die erhobenen Daten werden ausschliesslich anonymisiert ausgewertet.

### 1. Geltungsbereich und Grundlagen

Grundsätzlich erfolgt die Datenbearbeitung anonym. Soweit die Ärztekasse im Rahmen der ChiRoKo Einblick in die Personendaten der Chiropraktorinnen und Chiropraktoren erhält, bestätigt sie den Schutz der besonders schützenswerten Daten der Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, der Kunden der Ärztekasse sowie damit diejenigen der Patientinnen und Patienten als betroffenen Personen. Die Ärztekasse hält sich damit strikt an die Bestimmungen der Schweizerischen Datenschutzgesetzgebung, insbesondere dem Datenschutzgesetz (SR. 235.1, DSG) und dessen Verordnung. Es gilt das Reglement zu Datenschutz und Datenbearbeitung der Ärztekasse (in der aktuellen Version unter: <https://www.aerztekasse.ch/patienteninfo/datenbearbeitung>).

### 2. Grundsätze der Datenbearbeitung

Alle Bearbeitungen der Daten erfolgen grundsätzlich anonym bzw. pseudonymisiert und soweit anwendbar auch nach Massgabe des strafrechtlich geschützten Berufsgeheimnisses (Art. 321 Strafgesetzbuch), wobei die Ärztekasse und deren Mitarbeiter für geschützte Informationen aus dem Verhältnis Chiropraktoren -Patient (Arztgeheimnis) in der Eigenschaft der Hilfsperson agieren.

Andererseits erfolgt die Verarbeitung nach Datenschutzgesetzgebung insbesondere für vertrauliche Informationen nach Art. 30 ff DSG. Alle Bearbeitungen und Weiterleitungen erfolgen ausschliesslich im Auftrag der kantonalen Ärztegesellschaft und deren Mitglieder als Leistungserbringers. Alle Daten dürfen nur für den Zweck bearbeitet werden, für den die Ärztekasse beauftragt wurde. Alle Bearbeitungen müssen verhältnismässig sein; sie beschränken sich auf das für die Zielerreichung notwendige Mass. Alle Daten werden durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen Verlust und unbefugtes Bearbeiten geschützt. Die Ärztekasse bearbeitet alle Daten gestützt auf die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

### 3. Verhältnis Vertrag Leistungserbringer – Ärztegesellschaft – Ärztekasse

Grundsätzlich gilt der Vertrag zwischen der jeweiligen Ärztegesellschaft und der Ärztekasse bzw. die statutarischen, reglementarischen oder vertraglichen Beziehungen zwischen den Leistungserbringer und der zugehörigen Ärztegesellschaft. Letzteres erfolgt ausserhalb der Rechtsbeziehung der Ärztekasse. Im Übrigen gelten für die verschiedene Softwarelösungen und Dienstleistungen die entsprechenden speziellen Regelungen gemäss Datenbearbeitungsreglement der Ärztekasse.

(Dezember 2025)